



[Kompaktansicht](#) • [Alle Newsletter](#) • [50 Projekt- Webseiten](#)



Beraten • Fortbilden • Vorträge • QM- Prozesse begleiten

für Anbieter, Behörden, Fachverbände, Politik: in Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Kita, Schule/ Internat, Kinder/ J.psychiatrie

02104 41646 0160 99745704 martin-stoppel@gmx.de

I. SEMINARE IM PROJEKT

Das Projekt bietet Seminare im Kontext "Handlungssicherheit", basierend auf 50 Webseiten mit umfassenden Informationen zum Rundpaket "Spannungsfeld Pädagogik - Recht". Weitere Vorträge sind angeboten.

II. VERRECHTLICHG. DER PÄDAGOGIK/ Z.B.LVR

- z.B. Fachveranstaltung mit dem Projekt am 23.9. in Innsbruck -

Die nachfolgende Position wird zur Diskussion gestellt.

1. Thesen zur "Verrechtlichung der Pädagogik":

- Ein Orientierungsrahmen, der in "Leitlinien pädagogischer Kunst" legitimes, fachlich begründbares Verhalten beschreibt, beeinflusst die rechtliche Bewertung schwieriger Situationen des päd. Alltags im Rahmen der Legalität.
- Solche fachlichen Leitlinien erleichtern die Abgrenzung "fachlich begründbaren Verhaltens" zu "pädagogischen Kunstfehlern".
- Fehlt der Orientierungsrahmen, besteht die Gefahr, dass diese Lücke nicht fachlich sondern rechtlich besetzt wird. Hierzu das nachfolgende Beispiel eines [LVR- Papiers](#).

2. LVR - Positionspapier

Das Papier "Förderung von Kindern/Jugendlichen in Einrichtungen und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte" wird unter dem nachfolgend skizzierten Aspekt kritisch hinterfragt, in wesentlichen Punkten unter grundsätzlicher Zustimmung von Thomas Mörsberger:

- Auf den Seiten 15ff wird in der Erziehung für grenzsetzende Maßnahmen das Rechtsprinzip der "Verhältnismäßigkeit" eingeführt. Danach ist "eine Maßnahme, die in die Freiheit, Privatheit oder ein anderes Rechtsgut von Kindern und Jugendlichen eingreift, nur dann gerechtfertigt, wenn sie **verhältnismäßig** ist; stehen mehrere geeignete Maßnahmen zur Auswahl, ist dasjenige Erziehungs- oder Schutzmittel zu wählen, das am wenigsten in die Rechte der Kinder und Jugendlichen eingreift (Erforderlichkeit)".

Dies ist mit der Gefahr einer "Verrechtlichung der Pädagogik" verbunden.

Insoweit sollten sich die das LVR- Positionspapier mitgestaltenden Fachkräfte fragen, ob sie ihre pädagogische Gestaltungsfreiheit in Frage stellen wollen.

"Verhältnismäßiges" Verhalten ist im Rahmen der Gefahrenabwehr in Reaktion auf akute Selbst- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen relevant (z.B. Festhalten bei körperlichem Angriff). Hingegen darf in der Pädagogik, d.h. bei Verhalten, das nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel der "Eigenverantwortlichkeit" und/ oder "Gemeinschaftsfähigkeit" (§ 1 I SGB VIII) verfolgt, neben diesem Aspekt fachlicher Begründbarkeit dem Rechtsbegriff der "Verhältnismäßigkeit" keine Bedeutung eingeräumt werden, zumal dieser Begriff in der Anwendung im pädagogischen Alltag auch rechtlich abgeleitet wird: "am wenigsten in die Rechte der Kinder und Jugendlichen" eingreifende Maßnahme (Seite 17 oben).

Im Übrigen: würde man die Feststellungen des LVR- Positionspapiers zugrunde legen, würde das bedeuten, dass das Landesjugendamt in seiner Einrichtungsaufsicht (§§ 45 ff SGB VIII) dem Anbieter die eigene pädagogische Haltung verbindlich vorgeben könnte. In unserer Rechtsordnung begrenzt sich aber die Einrichtungsaufsicht auf die Überprüfung der fachlichen Begründbarkeit und sonstigen Rechtmäßigkeit des Verhaltens. Es muss der pädagogischen Haltung jeden Anbieters überlassen bleiben, ob er sich auf intensive oder weniger intensive pädagogische Grenzsetzungen einlässt. Entsprechende Vorgaben des Landesjugendamtes wären unzulässig, gingen sie doch über die der Trägerautonomie Rechnung tragenden "Rechtmäßigkeitsaufsicht" hinaus.

Hierzu ein Fallbeispiel:Ein Kind beendet eigenmächtig das päd. Gespräch.

Es gibt mehrere in Betracht kommende, jeweils fachlich begründbare Möglichkeiten pädagogischer Reaktion, d.h. - wie auch sonst in der Pädagogik - mehrere Wege, ein pädagogisches Ziel zu erreichen, je nach Einzelfall (z.B. Entwicklungsstufe und Vorgeschichte des Kindes) und pädagogischer Grundhaltung des Anbieters:

- der Weg des Hinweises: "wir sprechen uns noch"
 - der intensivere Weg des Androhens von Konsequenzen
 - die "aktive pädagogische Grenzsetzung" als intensivster Weg. Der Pädagoge stellt sich in die Tür: "wir haben das Gespräch noch nicht beendet!".
- **Welchen Weg ein Anbieter/ PädagogIn geht, entscheidet sie/er im Rahmen fachlicher Begründbarkeit selbst.** Würde ein Landesjugendamt vorgeben, welcher Weg "verhältnismäßig" ist, läge darin ein unzulässiger Eingriff in die Autonomie der erziehungsberechtigten PädagogInnen, die im Auftrag Sorgeberechtigter handeln.

- Das [Landesjugendamt](#) darf im Rahmen der **Einrichtungsaufsicht nicht "der bessere Pädagoge" sein wollen**, hat - neben sonstigen Voraussetzungen der Rechtmäßigkeit (z.B. Kindesrechtsverletzung) - nur die fachliche Begründbarkeit zu prüfen. Fachliche Begründbarkeit bedeutet, dass geprüft wird, ob nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird. Sie beinhaltet nicht die Vorgabe des Weges zu diesem Ziel. Jede/r PädagogIn ist im Rahmen der Gesetze hierfür selbst verantwortlich, sucht sich ihren/ seinen Weg, je nach Einzelfall und Haltung in intensiver oder weniger intensiver Form und selbstverständlich unter Wahrung der Rechtsordnung, insbesondere Kindesrechtsverletzungen vermeidend.
- Probleme des pädagogischen Alltags werden nicht nur auf einer generellen Ebene theoretischer Positionierung gelöst (so das [LVR- Positionspapier](#)): das Landesjugendamt im Landschaftsverband Rheinland verantwortet eine Reihe von Grundsatzaussagen, bewertet aber lediglich 3 Praxis-Fallbeispiele (Bemerkung: das Vorgängerpapier [Pädagogik und Zwang](#) bot 21 Fallbeispiele, war jedoch ebenso überwiegend rechtlich ausgerichtet). Um ausreichenden Praxisbezug zu gewährleisten, kommt es vielmehr darauf an, schwierige Situationen des pädagogischen Alltags fachlich und rechtlich zu bewerten. Es reicht nicht, Kindesrechte aufzulisten und zu erläutern, wenn nicht auch Alltagsprobleme beantwortet werden, die im Spannungsfeld „Erziehungsauftrag- Kindesrechte“ bei Grenzssetzungen immer wieder entstehen. Im Zusammenhang mit den Kindesrechten formulierte Grundsatzaussagen sind daher stets auf den Einzelfall „herunterzuberechnen“. Daran mangelt es dem LVR- Positionspapier, das in Grundsatzaussagen mit den Inhalten dieses Projekts begrenzt vergleichbar ist.
- Das Projekt und die [INITIATIVE HANDLUNGSSICHERHEIT](#) bieten praxisorientierte [Prüfschemata](#), mittels derer Situationen des pädagogischen Alltags fachlich- rechtlich bewertet werden.
- **Zur Zeit wird ein praxisgerechtes „Nachfolgebapier Pädagogik und Zwang“ erarbeitet:** von zwei Praktikern/ Einrichtungsleitern und dem Autoren. Wir wollen damit dem Eindruck der Juristendominanz begegnen, den die Arbeitsgruppe des LVR– Positionspapiers durch den Vorsitz einer Juraprofessorin und die juristische Vergangenheit des Projektautoren vermitteln.

III. [INITIATIVE](#) UND PROJEKT / PUBLIZITÄT

Wir sind auf dem Weg, den Bekanntheitsgrad unserer Ideen weiter zu verbessern. Dies sollte aber nicht mit medial verbreiteten Missständen in Einrichtungen verbunden sein, die aufgrund mangelnder Handlungssicherheit verantwortlicher PädagogInnen und Träger oder im Sinne des Kindeswohls nicht nachvollziehbarer Entscheidungen zuständiger Behörden leider immer wieder zu konstatieren sind.

Vielmehr wäre es begrüßenswert, wenn sich aus dem Kreis der Anbieter Interessierte an der [INITIATIVE HANDLUNGSSICHERHEIT](#) beteiligten. Die Mitgliedschaft ist nicht zwingend mit der Teilnahme an unseren Treffen im Rheinland verbunden. Über Mails können gemeinsame Positionen ebenso entwickelt werden wie auch dadurch, dass zunächst die bisherige [Dokumentation](#) als gemeinsame Handlungsplattform akzeptiert und fortgeschrieben wird. Unabhängig davon sollte jedenfalls der Beginn eines fruchtbaren fachlichen und rechtlichen Diskurses erreicht werden.

Zur INITIATIVE kann noch dies festgestellt werden:

- Erziehungshilfeanbieter und Jugendämter haben sich in der „Initiative Handlungssicherheit“ zusammen geschlossen. Andere Anbieter, Jugendämter und sonstige Behörden sind eingeladen, sich zu beteiligen, bietet doch diese Initiative die Möglichkeit, über grenzwertige Situationen der pädagogischen Praxis i.S. fachlich vertretbaren und rechtlich zulässigen Verhaltens reflektierend zu sprechen: eine einmalige Chance, die ansonsten in Fachkreisen nicht besteht. Ziel der Initiative ist es, die Idee des fachlich-rechtlichen Lösens pädagogischer Probleme im Interesse gestärkter Handlungssicherheit der PädagogInnen in den jeweiligen Einrichtungen umzusetzen.
- Angesichts erkennbarer Erziehungsprobleme mit verhaltensoriginellen Kindern und Jugendlichen bzw. nicht oder unzulänglich wahrgenommener Erziehungsverantwortung durch Eltern sind Kinderschutz-Präventionsbestrebungen auch auf die Ebene der außerfamiliären Erziehung zu projizieren. In dem Maße wie Kinder und Jugendliche von ihren Eltern aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr erreicht werden und Eltern überfordert sind, steigt der gesellschaftliche Bedarf nach außerfamiliärer Erziehung. Diese Tendenz ist bereits im 14. Kinder- und Jugendbericht des „Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ (BMFSFJ) abgebildet und wird zukünftig eher noch ausgeweitet.
- Die jugendpolitische Sprecherin der NRW- Landtagsfraktion DIE GRÜNEN: „Ein tolles Bündnis“

Der Kontakt zur INITIATIVE kann wie folgt hergestellt werden:

- Über die Mailanschrift tobias.corsten@freenet.de (kommissarischer Sprecher und Leiter einer Jugendhilfe- Einrichtung) können Sie sich als Anbieter oder Jugendamt zur kostenlosen Mitgliedschaft anmelden.

IV. WICHTIGE DEFINITIONEN

Projektverantwortlich Martin Stoppel: 02104 41646 . 0160 9974504

martin-stoppel@gmx.de

[View this email online](#)

Here you can start to write your message. Be polite with your readers! Do not forget the subject of this message.

To change your subscription, [click here](#)
